



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. Februar 2017

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>48 Fortsetzung des Erörterungstermins zum Planfeststellungsverfahren PFA 2.2 Wesel S. 53</p> <p>49 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH S. 54</p> <p>50 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG S. 55</p> <p>51 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf S. 56</p> <p>52 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG S. 56</p>	<p>53 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co. KG S. 57</p> <p>54 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 58</p> <p>55 Bekanntmachung der Offenlage von Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Fernwärmeleitung im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg S. 59</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>56 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ S. 61</p> <p>57 Öffentliche Zustellung (H.K.) S. 62</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

48 Fortsetzung des Erörterungstermins zum Planfeststellungsverfahren PFA 2.2 Wesel

Bezirksregierung
25.17.01.01-15/4-13

Düsseldorf, den 16. Februar 2017

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.2 Wesel

1. Die Fortsetzung des Erörterungstermins zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Dienstag, dem 21.03.2017 um 10.00 Uhr
in der Niederrheinhalle Wesel,
An de Tent 1, 46485 Wesel**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Nach Eröffnung des Termins werden die noch offenen Tagesordnungspunkte erörtert.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **22.03.2017**, **23.03.2017** und **24.03.2017** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).
3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 10.03.2017** bei der Bezirksregierung

Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (dirk.voncontzen@brd.nrw.de) zu melden.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag
gez. Kötz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 53

49 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0006/16/3.10.1

Düsseldorf, den 02. Februar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH Lüneschloßstraße 73 in 42657 Solingen

Antrag der Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH, Lüneschloßstraße 73 in 42657 Solingen, Gemarkung Dorp, Flur 72, Flurstück 1151, hat mit Datum vom 01.12.2015, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 22.06.2016, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 58 Landeswassergesetz (LWG NRW) für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur elektrolytischen Oberflächenbehandlung von Metallen (Wirkbadvolumen neu: 32,41 m³) gestellt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungsmaßnahmen:

1. Änderung der Badreihenfolge und Ergänzung von Speicherbehälter der Anlage 3 (BE 1)
2. Änderung der Steuerung der Schaltanlage (Anlage 3, BE 1)
3. Einsatz geänderter Badinhaltsstoffe der Entmetallisierungsbäder der Anlage 3 (BE 1)

4. Errichtung und Betrieb eines Lagerbehälters für Mattnickel mit 3,5 m³ (Anlage 3, BE 1)
5. Änderung der Abluftanlage (BE 1)
6. Rückbau der Galvanikanlage 1 und die Reduzierung des Gesamtwirkbadvolumens von 49,11 m³ auf 32,41 m³ (BE 1, BE 3)
7. Optimierung des Lagerkonzeptes für die eingesetzten Chemikalien (BE 0)
8. Errichtung eines Senkrechtförderers zur Förderung von Kleingebinden aus dem UG in das EG (BE 0)

Bauliche Änderungen:

9. Umgestaltung der ehemaligen Büros des Bestandsgebäudes in Sanitär- und Sozialräume (inkl. Pausenraum)
10. Errichtung eines Gefahrstofflagers
11. Erneuerung der Umschlagfläche inkl. Neuplanung eines Rückhalteraumes (Außenanlage)

Wasserrechtliche Änderungen:

12. Änderung der Abwasseranlage (BE 2)
13. Optimierung der Wasseraufbereitungsanlage (BE 2)

Anlagenkapazität:

Das Wirkbadvolumen der Anlage beträgt nach den Änderungen 32,41 m³.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Ziffer 3.9.1 Spalte 2 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr" der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 54

50 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0008/16/3.10.1

Düsseldorf, den 02. Februar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stiel Galvanik GmbH & Co. KG Industriestraße 55, 42551 Velbert

Antrag der Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Stiel Galvanik GmbH & Co. KG, Industriestraße 55 in 42551 Velbert, Gemarkung Velbert, Flur 52, Flurstücke 2101, 2146, 2360, 2362, 2385, 2388, 3172, hat mit Datum vom 17.02.2016, ergänzt durch Unterlagen am 28.11.2016, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr gestellt. Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungsmaßnahmen:

- a) Nichterrichtung der zweiten Emissionsquelle EQ 2
- b) Befreiung vom Umbau einer Wendeltreppe als zweiter Notausgang aus dem Kellerbereich gemäß Genehmigungsbescheid vom 19.03.2009 – Az.: 56.01.01-3.10-5138 –

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 3.9.1 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr" der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 55

51 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0045/16/4.1.21

Düsseldorf, den 07. Februar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Antrag der Henkel AG & Co. KGaA auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerkes Nord

Die Henkel AG & Co. KGaA hat mit Datum vom 11.07.2016, zuletzt ergänzt am 18.01.2017, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerkes Nord durch den Betrieb eines 15 m³-Reaktors zur Herstellung von lösungsmittelfreien und lösungsmittelhaltigen Polyurethan-Klebstoffen, Errichtung und Betrieb einer neuen Abfüllanlage sowie Optimierung der vorhandenen Gebindeabfüllung durch Errichtung und Betrieb zweier automatischer Abfülllinien für Kleingebinde

(30 kg Hobbocks) mit einer Abfüllleistung von mehr als 1.000 l/h inkl. der dafür notwendigen eingeschossigen Gebäudeerweiterung im Erdgeschoss (ca. 50 m²) in der BE 588 im Gebäude V27 am Anlagenstandort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt. Die beiden o.a. Abfülllinien ersetzen manuelle Abfüllungen.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schöbernig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 56

52 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0063/16/3.8.1

Düsseldorf, den 16. Januar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG

Die Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG, Langenberger Str. 32, 42551 Velbert hat mit Datum vom 12.09.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.4.1 der Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 09.01.2017 (BGBl. I. S. 42) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Industriestr. 21 – 23, Gemarkung Elberfeld, Flur 435, Flurstücke 267/26, 279, 293, 310, 549 und 599 in 42327 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand:

- Nutzungsänderung des Werkes 1 gem. § 63 BauO NRW,
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB,
- Aufstellung einer neuen Zinkschmelzanlage Zn SO 2 (1,7 t Tiegelinhalt und Schmelzleistung 12 t/d) in Werk 1,
- Umstellung von 22 Zinkdruckgussanlagen von Werk 2 in Werk 1, mit Ausnahme der Zink-Druckgießmaschinen ZN 2, ZN 10 und ZN 19 werden alle Zink-Druckgießmaschinen mit Flüssigmetall beschickt, die Schmelzkapazität der
 - o Zink-Druckgießmaschine ZN 2 beträgt 2,16 t/d
 - o Zink-Druckgießmaschine ZN 10 beträgt 2,88 t/d und
 - o Zink-Druckgießmaschine ZN 19 beträgt 2,88 t/d,
- Aufstellung und Betrieb von Nachbearbeitungsmaschinen im Werk 2 (Spindelpresse u.a),
- Errichtung und Betrieb einer neuen Waschanlage in Werk 1 und
- Errichtung und Betrieb einer neuen Emissionsquelle Q 1.1 in Werk 1
- Im Werk 2 werden die nicht umgesetzten vorhandenen Anlagen (Schmelzofen Zn SO 1 und die Zink-Druckgießmaschinen ZN 1 und ZN 23) weiterhin betrieben.

Die theoretischen Kapazitäten der Gesamtanlage (Gesamtstandort) betragen nach Durchführung der Änderung

Gießen von Nichteisenmetallen 114,24 t/d und

Schmelzen von Nichteisenmetallen 86,4 t/d.

Nach § 3 a des UVPG war auf Antrag vom 12.09.2016 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 e des UVPG für das vom Antragsteller dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*). Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3 a, § 3 c und § 3 e des UVPG i.V.m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblich Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 des UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Im Auftrag
Petri

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 56

53 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co. KG in Neuss

Bezirksregierung
53.01-100-53.0066/16/7.23.1

Düsseldorf, den 03. Februar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co.KG in Neuss

Antrag der Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage

Die Protein- und Ölwerk Neuss GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 06.10.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Extraktionsanlage durch Optimierung des Produktionsprozesses und der Produkte am Standort Industriestr. 34 in 41460 Neuss gestellt.

Antragsgegenstand ist

- Errichtung und Betrieb einer Annahmestelle für Pflanzenöle für die Entladung von Eisenbahnwaggons.

Eine Kapazitätserhöhung findet nicht statt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.24.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 57

54 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0124/13/4.1.18

Düsseldorf, den 07. Februar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes Gebäude R19/R20

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 22.11.2013, überarbeitet und neu eingereicht mit Datum vom 25.03.2015, zuletzt ergänzt am 11.08.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes Gebäude R19/R20 durch Aktualisierung der Produktpalette und Kapazitätserhöhung von 9.000 t/a auf 16.000 t/a, die Herstellung von verkapselten Wirkstoffen, die Herstellung von Formulierungsbestandteilen durch chemische Reaktion, Austausch des Wärmeträgeröls im 21RA001 durch Wasser, Erhöhung/Anpassung der Abfallmengen sowie die Herstellung von Dispersionen im 21RA003 auf dem Werksgelände CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schöbernig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 58

55 Bekanntmachung der Offenlage von Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Fernwärmeleitung im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg

Bezirksregierung
54.08.04.50-1

Düsseldorf, den 31. Januar 2017

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg

Die **Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH (FWSRR)**, nachfolgend Antragstellerin, hat am 06.09.2016 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die

Errichtung und der Betrieb einer Fernwärmeleitung von Bottrop-Welheim nach Duisburg-Walsum einschließlich aller Folgemaßnahmen sowie der erforderlichen Nebeneinrichtungen, insbesondere eine

Druckerrhöhungsstation in Duisburg-Walsum und

Wärmeübergabestationen in Bottrop-Süd, Oberhausen und Duisburg-Fahrn.

Das Planfeststellungsverfahren umfasst sämtliche für das Vorhaben notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen und sonstige Genehmigungen.

Die Trasse der neu zu errichtenden Fernwärmeleitung verläuft durch die Kommunen Bottrop, Oberhausen und Duisburg. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke innerhalb der Gebiete der Städte Duisburg, Bottrop, Oberhausen und Dorsten, letztere ausschließlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, beansprucht.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 1 Abs. 3 VwVfG (Bund) die §§ 72 bis 78 des VwVfG NRW.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde (Nr. 7.7 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz [ZustVU]) für die Anhörung und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Planfeststellung.

Mit Erlass vom 20.01.2015 – IV - 8 - 50 31 30.3 – in der Fassung des Erlasses vom 21.12.2016 – IV - 8 - 50 31 30.3 – hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW der Bezirksregierung Düsseldorf die Zuständigkeit für Bereiche des Vorhabens, die grundsätzlich in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster und Arnsberg fallen, übertragen.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.1 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Unterlagen zur Planfeststellung sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen.

Aus den Unterlagen (insbesondere die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, unter anderem Erläuterungsbericht, allgemein verständliche Zusammenfassung, Gutachten und Planzeichnungen) ergeben sich Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sowie die Umweltauswirkungen (Unterlagen nach § 6 UVPG).

Durch die Auslegung der Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 7 VwVfG NRW.

Die Unterlagen zur Planfeststellung liegen **vom 01. bis 31. März 2017 einschließlich** zu Jedermanns Einsicht in allen durch die Maßnahmen betroffenen Kommunen (Bottrop, Oberhausen, Duisburg) aus. Zudem werden die vollständigen Unterlagen in den Kommunen ausgelegt, die im Einzugsgebiet der bereits vorhandenen Fernwärmeschiene Niederrhein (Voerde, Dinslaken und Moers) und der Fernwärmeschiene Ruhr (Essen, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Herten und Herne) liegen sowie im Hinblick auf durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Dorsten.

Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune (Auslegungsstelle) vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diesen Bekanntmachungen entnehmen Sie bitte die genauen Angaben zu Ort und Zugangszeiten der Auslegungsstelle.

Außerdem werden die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen bei den Kommunen.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; beispielsweise werden Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

Gegenstände der öffentlichen Auslegung:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben (Beschreibung des Vorhabens mit Trassenverlauf, technische Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Sonderbauwerke, Beschreibung der Baudurchführung);
- Betrachtung alternativer Linienführungen;
- Lagepläne mit Darstellung des Bedarfs an Grund und Boden;
- Umweltverträglichkeitsstudie – Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter:
 - Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter (beispielsweise Flächenverluste in Wohnbauflächen und öffentlichen Grünanlagen, Verlust von Vegetationsstrukturen),
 - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (beispielsweise Trennwirkung von Wanderkorridoren, Verlust von Habitatbäumen, Flächen in Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen sowie Biotopkatasterflächen),
 - Boden (beispielsweise Verlust / Versiegelung natürlicher Böden, Umlagerung belasteter Böden),
 - Wasser (beispielsweise Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern, Querschnittseinschränkung von Fließgewässern und damit verbundene Veränderung des Deichflusses, Einflussnahme auf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung),
 - Luft, Klima (beispielsweise Unterbrechung von Kaltluft- und Frischluftbahnen, Verlust von lufthygienisch und klimatisch wirksamen Vegetationsflächen),
 - Landschafts- und Ortsbild (beispielsweise Verlust von landschafts- und ortsbildprägenden Elementen, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, Unterbrechung von Sichtbeziehungen und Sichtachsen),

- Kultur- und sonstige Sachgüter (beispielsweise Auswirkungen auf Boden- und Baudenkmale, Verlust von landschaftsgestalterischen Elementen und Kunstobjekten),

einschließlich einer allgemein verständlichen, nicht technischen Zusammenfassung;

- Landschaftspflegerischer Begleitplan;
- Artenschutzbericht;
- Bodenmanagementkonzept;
- Baugrundgutachten (Grundwassergleichen, Tiefenlage Kreide/Tertiär, Auffüllungen, Bergsenkungen);
- Schallgutachten.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom Beginn des Auslegungszeitraumes (01.03.2017) bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **18.04.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.08.04.50-1**) Einwendungen erheben. Entsprechendes gilt für nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Mit Ablauf des 18.04.2017 sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 15. Oktober 2015, Rs. C-137/14) gelten die Fristen, deren Nichteinhaltung zum Einwendungsausschluss führt, bei bestimmten Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nicht. Es ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt, ob diese Rechtsprechung auch für das vorliegende Planfeststellungsverfahren gilt. Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen sicher vermieden werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Einwender können sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 59

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

56 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm- Nette“

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 23.11.2016 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2015 (Bericht 12/2016) gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
 - c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2015.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31.12.2015 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	255.389,12 €
2. Umlaufvermögen	1.460.472,57 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.510,57 €
Bilanzsumme Aktiva	1.728.372,26 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	247.030,39 €
3. Rückstellungen	1.378.924,07 €
4. Verbindlichkeiten	57.547,29 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Bilanzsumme Passiva	1.728.372,26 €

Die Ergebnisrechnung 2015 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.179.748,35 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.179.873,09 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-124,74 €
4. Finanzergebnis	124,74 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	

Die Ergebnisrechnung 2015 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.101.668,05 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.095.704,19 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.963,86 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.150,62 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-27.696,92 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-546,30 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	5.417,56 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	5.417,56 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	386.919,01 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	-4.916,60 €
Liquide Mittel	387.419,97 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 23.01.2017 gemäß § 18 GkG i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, den 31. Januar 2017

gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 61

57 Öffentliche Zustellung (H.K.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 04.01.2017 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch
von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 06.02.2017

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 62

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf